

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBL. LSA S. 187, 188) wird die Straße „Robinienweg“ in Wolmirstedt zur Gemeindestraße im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Gebrauch ist räumlich beschränkt auf die Teile des Straßenkörpers, die zur Aufnahme des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs unmittelbar bestimmt und geeignet sind.

Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzung auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Gewidmet wird die Verkehrsfläche „Robinienweg“ bestehend aus den Flurstücken 300, 350 und 361 der Flur 18 der Gemarkung Wolmirstedt. Die Widmung des Flurstückes 300 (Verbindungsweg zum Schlehenweg) wird auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt. Die zu widmenden Flächen sind im Lageplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gekennzeichnet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolmirstedt.

Der Stadtrat Wolmirstedt hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2021 mit Beschluss-Nr. 242/2019-2024 die Widmung der Straße „Robinienweg“ beschlossen.

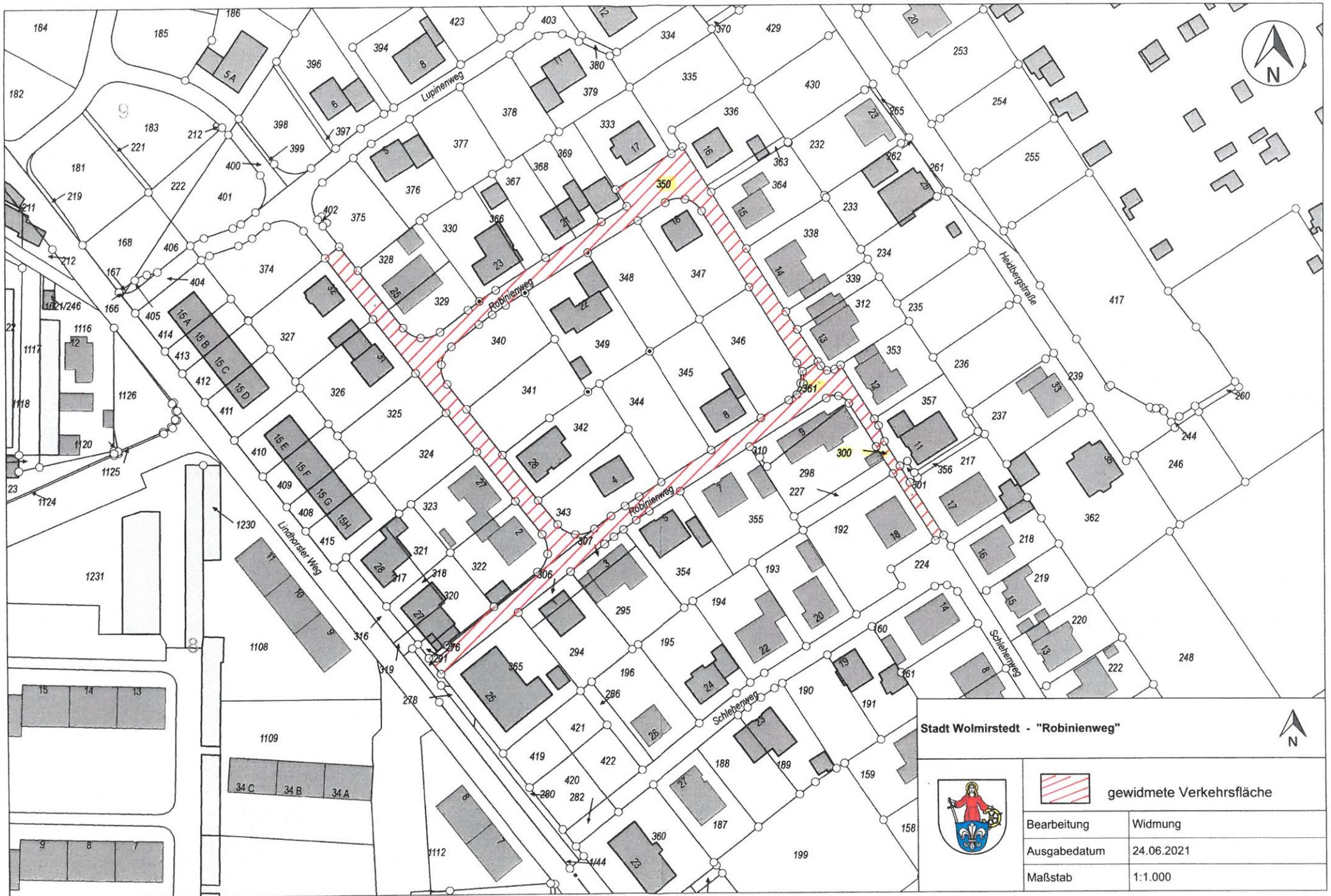
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt einzureichen.

Wolmirstedt, den 09.07.2021


M. Cassuhn
Bürgermeisterin





Stadt Wolmirstedt - "Robinienvog"



gewidmete Verkehrsfläche

Bearbeitung	Widmung
Ausgabedatum	24.06.2021
Maßstab	1:1.000